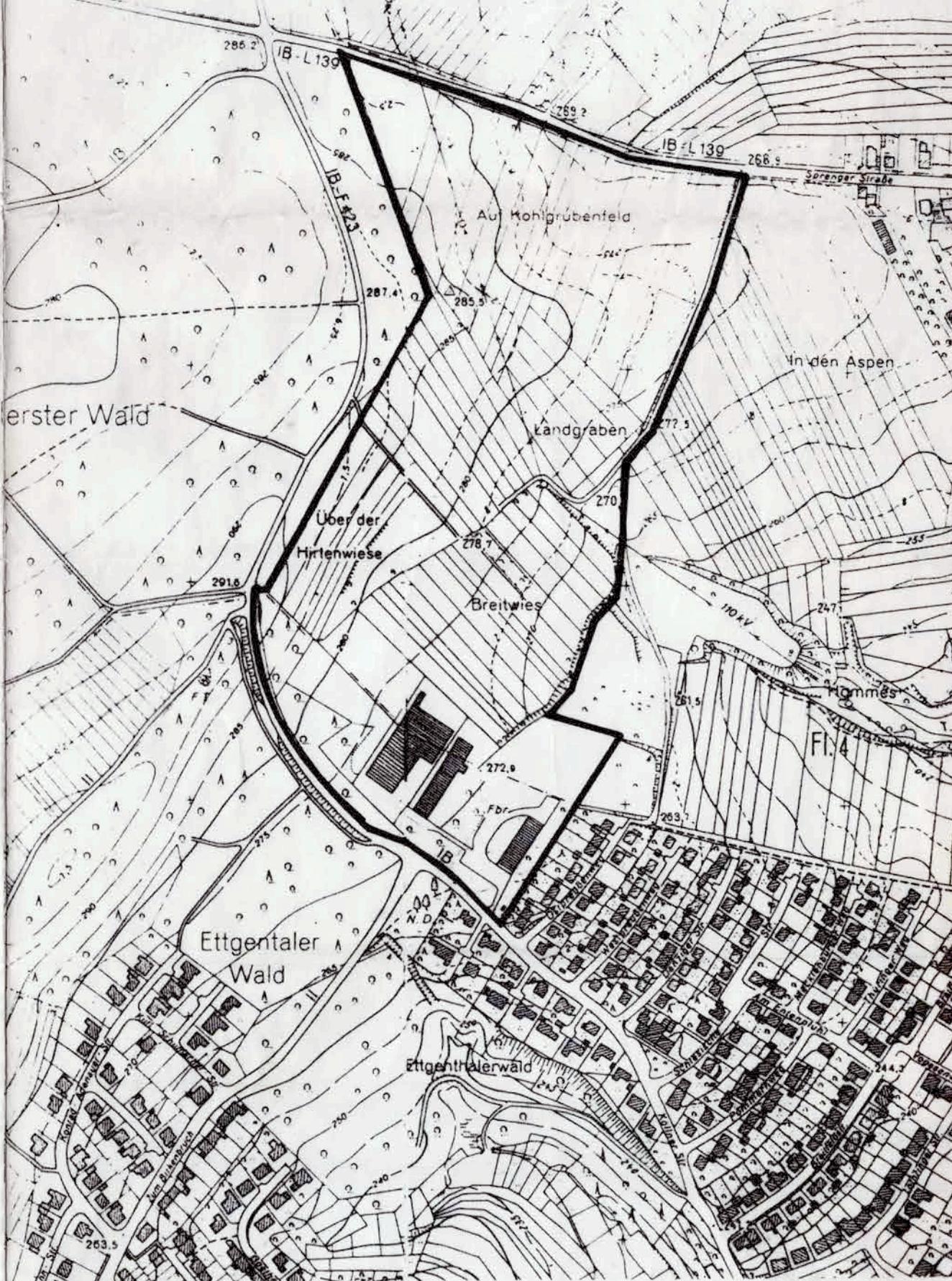


## ÜBERSICHTSPLAN

M 1:5000



STADT PÜTTLINGEN

BREITWIES

ZEICHNERKLÄRUNG

1. Bauplanungsgeschichtliche Feststellungen gem § 9 Abs 1 BauGB

An der bestehenden Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB)

- Gewerbegebiet (§ BauNVO)

- Mass der bestehenden Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB § 16 BauNVO)

- Grundflächeninhalt

- Flur- oder Flächendeckende Höchstmaße

- Bauregeln

- Verwendung des Baugrundstückes besondere Zweckbestimmung (§ 9 Abs 1 Nr 8 BauGB)

- Straßenverkehrsfreileite

- Straßenbegrenzungslinien

- Parkflächen

- Fuss-/Fahrradweg

- Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs 1 Nr 11 BauGB)

- Hochspannungsleitung

- Ver- und Entsorgungsanlagen, unterirdisch (An der Leitung gem. Planungsrecht)

- Grundfläche (§ 9 Abs 1 Nr 15 BauGB)

- öffentliche Grünflächen

- Sportanlage

- naturnahe Anlage

- Verkehrsprofile

- private Grünflächen

- Bauplätze für funktionstechnische Gebäude (Sportplatzgebäude)

- Zahl der zulässigen Völlegebäude (Mindest - Höchstmaß)

- Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs 1 Nr 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft

- Anbauflächen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebflächen (§ 9 Abs 1 Nr 20a BauGB)

- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen

- Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern

- Bindungen für Belebflächen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebflächen (§ 9 Abs 1 Nr 25a BauGB)

- Flächen für die Erhaltung von Bäumen

- Flächen für die Erhaltung von Sträuchern

- Flächen für die Erhaltung von sonstigen Belebflächen

- Flächen für Aufzehrungen und Abholzung (in Anlehnung an § 9 Abs 1 Nr 26 BauGB)

- Abtrag- und Auftragflächen

- Konsensabstimmungen

- Flächen unter einem Bergbaugebiet eingeschränkt (§ 9 Abs 1 Nr 27 BauGB)

- Flächen deren Boden (U) abhängt mit meistgekündigten Stoffen belastet sind (§ 9 Abs 5 Nr 3 BauGB)

- III. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs 6 BauGB)

- Landwirtschaftsgebiet - geplant

- Geschütztes Landschaftsbereich - geplant

- Bahnstromleitung der DB mit Schutzstreifen - planfreigestellt

- IV. Sonstige Platzzeichen

- Grenze des ausdrücklich Gefügebereiches des Rechtsgrundes (§ 9 Abs 7 BauGB)

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Technische Feststellungen

1. Bauplanungsgeschichtliche Feststellungen

An der bestehenden Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB)

1.1 Für den zu bebauenden Bereich des Plangebietes wird Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO) festgestellt

1.1.1 Das Mass der bestehenden Nutzung ist im Plangebiet durch die Grundflächenzahl (GZ) und die Fläche (FH) über § 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO

1.2 Überbaubare Grundfläche (§ 9 Abs 1 Nr 2 BauGB § 23 BauNVO)

1.3 Entsprechend der Platzierung sind die überbaubaren Grundflächen unterteilt in:

1.3.1 Nebenstraßen nach § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundflächen nutzbar

1.4 Verkehrsflächen und Verkehrsinfrastruktur Zweckbestimmung (§ 9 Abs 1 Nr 19 BauGB)

1.4.1 Als Verkehrsfläche werden gem. Plan festgestellt

- Parkflächen

- Fahrbahnen und Fahrbahnherbergen

1.4.2 Führung eines Verkehrsverlaufs und Leitungen (§ 9 Abs 1 Nr 13 BauGB)

1.4.3 Festsetzung der im Pfangebiet von Hochspannungsleitung

1.4.4 Festsetzung der im Pfangebiet von Niederspannungsleitung

1.4.5 Festsetzung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur für die Sportanlage

1.4.6 Grundfläche (§ 9 Abs 1 Nr 15 BauGB)

1.4.7 Grenz der Platzzeichnung wieder festgesetzt

1.4.8 Öffentliche Grünfläche

- natürliche Kläger

- kultiviertes und nichtkultiviertes Verkehrsgrünfläche

1.4.9 Innenraum der Sportanlage und Nebenanlagen (Gebäude Nutzung, Unterkünfte, Verpflegung, sanitäre Anlagen, Schulen und Sporthallen)

1.4.10 Durchgangsfläche (überbaute Grundfläche ist inhaltlich Baugebiet festgelegt)

1.4.11 Die Anzahl der zulässigen Völlegebäude wird mit 1 festgesetzt

1.4.12 Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs 1 Nr 18 BauGB)

1.4.13 Grenz der Platzzeichnung und festgesetzter

1.4.14 Flächen für die Landwirtschaft

1.4.15 Ausfläche von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebflächen (§ 9 Abs 1 Nr 25a BauGB)

1.4.16 Grenz der Platzzeichnung und festgesetzter

1.4.17 Flächen für die Erhaltung von Bäumen

- Flächen zum Grundstück

- Flächen für die Anpflanzung von Bäumen | Gebüschen | Sträuchern

- Flächen zum Badehaus

1.4.18 Die übrigen Vegetationsflächen im Sportgelände und der Tiefgründung sind entsprechend den eingetragenen und als Wasserschutzzone mit 2 markierten Anlagen eingezeichnet

1.4.19 Zu erhaltende Bestände bei den vorgenannten Flächen

- Grünfläche zum Badehaus

1.4.20 Natürliche Bestandsbezüge sind durch Neupflanzung im Restbereich vor- und nachhaltig übernommen

1.4.21 Flächen für Aufzehrungen

1.4.22 In Anlehnung an § 9 Abs 1 Nr 30 BauGB werden Böschungen, die zur Herstellung der Sportanlage erforderlich sind, festgesetzt

1.4.23 Bausatzungen

1.4.24 Grenzen von Wegen und Rädern (§ 9 Abs 1 Nr 31 BauGB)

1.4.25 Flächen mit einem wasserabschlägigen Belag (wasserabgleichende Decke | Terrasse)

1.4.26 Flächen (Pflichtflächen) mit einem wasserabschlägigen Belag (wasserabgleichende Decke | Terrasse) (wasserabgleichende Flächen | Wasserabschlagende Ausführung | Gewerbegebiet)

1.4.27 Erweiterungen (§ 9 Abs 1 Nr 32 BauGB § 8 Abs 2 Nr 1 LBD)

2.1 Für die Sportanlagen und das Gewerbegebiet sind Maßnahmen zur Sicherung der Nutzung vorgenommen

Konsensabstimmungen (§ 9 Abs 1 Nr 3 Kons)

1.0 Flächen mit temporärer Kohlehalde (Abbau abgeschlossen 1991)

2.0 Flächen mit Kompostationsanlage (ehem. Haushaltsabfälle) und im Plan gekennzeichnet

Natürlichkeitsübernahmen (§ 9 Abs 6 BauGB)

In den Rechtsgrundlagen sind nachhaltig übernommen

1.0 (gekennzeichnet im Verleih)

2.0 Geschütztes Landschaftsbereich (4 Eichen | Nr. 508 4th | gekennzeichnet im Verleih)

3.0 Parkgelände 19 KV Bahnhof - Freizeitburg

Rechtsgrundlagen

1. Baugeschäftbuch - BauZB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986

2. Verordnung über die bestehende Nutzung von Grundstücken - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1990 - Verordnung mit Anhang I des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 182), geändert durch Anhang I der Verordnung vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 1865) und durch Anhang I der Verordnung vom 23. September 1991 (BGBl. II S. 1865)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Dauerung des Planhalts (BGBl. I S. 1865)

4. Bauordnung für die Saarland - LBD - vom 10. November 1986 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 5, S. 1792 E)

Vorbehaltswarnungen

Platzzeichnungsbeschränkungen gem § 21 (1) BauGB

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 11. März 1991 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen

Die Dienstzeit ist am 07.03.1992 offiziell bekanntgemacht worden

Vorbehaltswarnungen gem § 23 (1) BauGB

Der Bürgermeister hat am 04.04.1992 eine Vorbehaltswarnung ausgestellt

Der Vorbehalt war vom 29.04.1992 bis 05.05.1992 abgelaufen

Festliche Bürgermeisterbefreiung gem § 21 (2) BauGB

Der Einwohner und das Bürgervorsteheramt haben am 03.06.1992 die Befreiungserklärung vorgenommen

Der Vorbehalt war vom 29.04.1992 bis 05.05.1992 abgelaufen

Satzungsbeschränkungen gem § 10 BauGB

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 21.02.1993 diesen Bebauungsplan und die örtliche Planung den 23.03.1993 genehmigt

Der Bürgermeister hat am 04.04.1993 eine Vorbehaltswarnung ausgestellt

Die Dienstzeit ist am 07.04.1993 abgelaufen

Vorbehaltswarnungen gem § 23 (2) BauGB

Nur Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde die Stelle bei der Plan während der Dienstzeit abgesehen werden kann, am 15.07.-30.07.1993 offiziell bekanntgemacht. Mit der Befreiungserklärung vom 20.07.1993

Der Vorbehalt war vom 29.04.1992 bis 05.05.1992 abgelaufen

Platzzeichnung den 23.03.1993

Der Bürgermeister hat am 04.04.1993 eine Vorbehaltswarnung ausgestellt

Die Dienstzeit ist am 07.04.1993 abgelaufen

Vorbehaltswarnungen gem § 23 (3) BauGB

Nur Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde die Stelle bei der Plan während der Dienstzeit abgesehen werden kann, am 15.07.-30.07.1993 offiziell bekanntgemacht. Mit der Befreiungserklärung vom 20.07.1993

Der Vorbehalt war vom 29.04.1992 bis 05.05.1992 abgelaufen

Platzzeichnung den 23.03.1993

Der Bürgermeister hat am 04.04.1993 eine Vorbehaltswarnung ausgestellt

Die Dienstzeit ist am 07.04.1993 abgelaufen

Vorbehaltswarnungen gem § 23 (4) BauGB

Nur Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde die Stelle bei der Plan während der Dienstzeit abgesehen werden kann, am 15.07.-30.07.1993 offiziell bekanntgemacht. Mit der Befreiungserklärung vom 20.07.1993

Der Vorbehalt war vom 29.04.1992 bis 05.05.1992 abgelaufen

Platzzeichnung den 23.03.1993

Der Bürgermeister hat am 04.04.1993 eine Vorbehaltswarnung ausgestellt

Die Dienstzeit ist am 07.04.1993 abgelaufen

Vorbehaltswarnungen gem § 23 (5) BauGB

Nur Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde die Stelle bei der Plan während der Dienstzeit abgesehen werden kann, am 15.07.-30.07.1993 offiziell bekanntgemacht. Mit der Befreiungserklärung vom 20.07.1993

Der Vorbehalt war vom 29.04.1992 bis 05.05.1992 abgelaufen

Platzzeichnung den 23.03.1993

Der Bürgermeister hat am 04.04.1993 eine Vorbehaltswarnung ausgestellt

Die Dienstzeit ist am 07.04.1993 abgelaufen

Vorbehaltswarnungen gem § 23 (6) BauGB

Nur Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde die Stelle bei der Plan während der Dienstzeit abgesehen werden kann, am 15.07.-30.07.